

Statuten der Freisinnigen Frauen Basel-Stadt

www.fdp-frauen-bs.ch

Version: 8. September 2022



Name

Art. 1

Unter dem Namen "Freisinnige Frauen Basel-Stadt" (FFBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

Art. 2

Die FFBS setzen sich für die Verbreitung des freisinnigen Gedankengutes bei den Basler Frauen ein und haben zum Ziel, das öffentliche Leben in Kanton und Gemeinden im Sinne dieses Gedankenguts aktiv mitzugestalten.

Sie sind eine besondere Organisation der Freisinnig-Demokratischen Partei Basel-Stadt, in der Folge Kantonalpartei genannt.

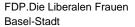
Der Verein kann Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder gleichen Aufgaben beitreten, mit diesen engen Kontakt pflegen und/oder solche unterstützen.

Aufgaben

Art. 3

Die FFBS nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung, Aufbau und Förderung der FDP-Frauen,
- > Stellungnahmen zu aktuellen Themen aus Sicht der Frauen und zu Themen, die Frauen speziell interessieren,
- > Sensibilisierung der Kantonalpartei für frauenspezifische Anliegen,
- Kontakte / Zusammenarbeit mit kantonalen und eidgenössischen Frauengruppen.





Finanzielle Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel liefern das Vereinsvermögen, die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen der Kantonalpartei und von Dritten sowie alle Einnahmen, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können auf schriftliches Gesuch hin Frauen werden, die sich mit liberalem und bürgerlichem Gedankengut identifizieren können. Eine Mitgliedschaft in der Kantonalpartei ist nicht Bedingung.

Art. 6

Frauen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Anzeige auf das Ende eines Kalenderjahres,
- b. durch die einstimmige Feststellung des Vorstandes, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind,
- durch Ausschluss, falls ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins bzw. der Kantonalpartei schadet, oder
- d. durch Tod.

Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsrevisorinnen.



Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; ihr obliegen

- 1. die Wahl der Präsidentin,
- 2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands,
- 3. die Wahl der Rechnungsrevisorinnen,
- 4. die Entgegennahme des Jahresberichts,
- 5. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
- 6. der Beschluss über das Tätigkeitsprogramm,
- 7. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 8. die Annahme des Budgets,
- 9. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- der Ausschluss von Mitgliedern bei fehlender Einstimmigkeit des Vorstands auf dessen Antrag,
- 11. die Änderung der Statuten,
- 12. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 10

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder
- b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der Teilnehmerinnen, ausgenommen zu Beschlüssen gemäss Art. 16 der Statuten. Es entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid zu treffen.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nichts anderes bestimmt wird.



Art. 12

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Grossrätinnen der FDP Basel-Stadt sind als Mitglied ex officio im Vorstand der FDP Frauen Basel-Stadt automatisch gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet die Geschäfte, im Speziellen

- a. Vertretung des Vereins,
- b. Aufnahme neuer Mitglieder,
- c. Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Ausschluss von Mitgliedern bei Einstimmigkeit.

Rechungsrevisorinnen

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für zwei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen erstatten Bericht über die Rechnungsführung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 15

Das Präsidium, das Vizepräsidium und die finanzverantwortliche Person zeichnen je mit Einzelunterschrift.



Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene und von mindestens der Hälfte aller Mitglieder besuchte Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die vorgeschriebene Teilnehmerinnenzahl nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ungeachtet der Teilnehmerinnenzahl beschlussfähig ist.

Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss mit Zweidrittel-Mehr der Anwesenden gefasst werden.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Zweckbestimmung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Passivmitglieder / Spenden

Art. 17

Männer können bei den FDP Frauen Basel-Stadt Passivmitglied sein.

Unabhängigkeit

Art. 18

Die FDP Frauen Basel-Stadt agieren in voller Unabhängigkeit gegenüber der FDP Basel-Stadt.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten treten mit Annahme durch den Parteitag per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherige Version. Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. September 2022.

Die Präsidentin: Tamara Alù Die Protokollführerin: Elisabeth Näf